

15. Mai 2025

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
562.0001/25/1.6.2

Die Orthöver Windenergie GmbH, Orthöve 30, 46284 Dorsten hat die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP 5, Nabenhöhe 119,8 m, Rotor-durchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW in 46284 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur: 34, Flurstück: 55 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf wurden Fachgutachten erarbeitet. Dabei wurden auch die bestehenden sowie die bereits beantragten WEA im Einwirkungsbereich berücksichtigt. Danach sind unter Berücksichtigung eines geeigneten Betriebsmodi und einer zeitweisen Abschaltung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Für die Errichtung der WEA sowie der Kranstellfläche werden größtenteils Flächen mit bisheriger Ackernutzung beansprucht. Die Inanspruchnahme und Versiegelung durch die geplante Anlage ist relativ gering und wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die unvermeidbaren Eingriffe werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Der Planbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Grundwasserentnahmen oder -einleitungen. Der Grundwasserflurabstand beträgt

ca. 3-5 m. Im beplanten Bereich befinden sich keine sonstigen Gewässer. Ein Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor.

Das Arteninventar lässt keine erheblichen Auswirkungen erwarten; die üblichen Artenschutzmaßnahmen werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Gefährdung von Tieren durch Rotorschlag oder Belästigung durch Scheuchwirkung werden ausreichend in der Artenschutzprüfung berücksichtigt und sind als üblich zu beschreiben

Es besteht eine durchschnittliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies ist als nicht erheblich zu betrachten, da das Landschaftsbild durch zwei alte WEA, welche zurück gebaut werden, bereits vorbelastet ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Einbeziehung der im Rahmen der Fachgutachten festgelegten Maßnahmen keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 15.05.2025

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Stoll